

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 5/2026

Vom 3. Juli 2026

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz

(S. 2)

Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

(S. 6)

Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

(S. 12)

Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen

(S. 14)

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz

Vom 2. Juni 2026

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat am 12. Juni 2026 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 382), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf der Grundlage von § 80 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 5 BremHG am 2. Juni 2026 beschlossene Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz genehmigt.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz vom 22. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2011), die zuletzt durch Ordnung vom 28. Januar 2025 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2025) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 unter Abschnitt I. wird Ziffer 7.) durch folgende Ziffer 7.) ersetzt :

„7.) Für den Zugang zu den Studiengängen der Hochschule Bremen werden die nachfolgend bezeichneten besonderen Kenntnisse und besonderen Eingangsvoraussetzungen verlangt:

Bachelorstudiengänge	Besondere Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen
Fakultät 1	
Integrierte Ostasienstudien: Wirtschaft, Politik und Sprachen	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Betriebswirtschaft	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Betriebswirtschaft / Internationales Management	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 2 und je nach gewählter Sprachenkombination entweder Französisch B 1 oder Spanisch A 2
Dualer Studiengang Betriebswirtschaft	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Management im Handel	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
International Finance and Accounting	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2

Internationaler Studiengang Global Management	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Tourismusmanagement	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	1. 8-wöchiges technisches Praktikum. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzt den technischen Teil des Praktikums. 2. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Dualer Studiengang Public Administration	Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Freien Hansestadt Bremen (Beamtenverhältnis auf Widerruf)
Fakultät 2	
Bauingenieurwesen	10 Wochen Praktikum, davon mindestens 6 Wochen in einem Baustellenbetrieb und maximal 4 Wochen in der erweiterten Bauwirtschaft. Die Ableistung bei verschiedenen Trägern ist möglich; die Dauer eines einzelnen Praktikumsabschnitts soll 3 Wochen nicht unterschreiten. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den baubezogenen Berufsfeldern oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Vorpraktikum ist bis zum Beginn des 3. Fachsemesters nachzuweisen.
Fakultät 3	
Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie	Abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung in der Logopädie oder Physiotherapie an einer Berufsfachschule mit staatlicher Prüfung, durch die eine Anrechnung im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten auf die ersten drei Semester des Curriculums erfolgen kann.
Internationaler Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Pflege	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Hebammen	1. 4 Wochen Praktikum in einem Arbeitsfeld einer Hebamme (klinisch oder außerklinisch), davon mindestens 2 Wochen in einem Kreißaal. 2. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2

Internationaler Studiengang Hebammen (berufsbegleitende Variante)	1. Altrechtlich abgeschlossene Berufsausbildung als Hebamme mit staatlicher Prüfung und Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, durch die eine Anrechnung im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten auf das Curriculum erfolgen kann. 2. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Politikmanagement	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Soziale Arbeit	13 Wochen Praktikum in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit. Eine abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen oder erzieherischen Berufsfeld sowie der Logopädie und Physiotherapie, ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, Fachrichtung Sozialpädagogik oder der Nachweis der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres ersetzen das Praktikum.
Dualer Studiengang Soziale Arbeit	Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Freien Hansestadt Bremen (Beamtenverhältnis auf Widerruf) / Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem oder der die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.
Fakultät 4	
Fakultät 5	
Internationaler Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China Luft- und Raumfahrttechnik Maschinenbau Maschinenbau mit Schwerpunkt Digitalisierung Maschinenbau mit Schwerpunkt regenerative Energietechnik	Praktische Ausbildung: Nachzuweisen ist ein mindestens 8-wöchiges einschlägiges Praktikum in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein mindestens 4-wöchiges handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem einschlägigen industriellen oder handwerklichen Berufsfeld vorliegt, die nicht in einem Metallberuf absolviert wurden. Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein. Die restlichen Wochen müssen bis spätestens zum Ende des 3. Semesters abgeleistet werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf ersetzen das Praktikum.
Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie	Praktische Ausbildung: Nachzuweisen ist ein mindestens 8-wöchiges betriebliches Praktikum in einem einschlägigen industriellen, handwerklichen oder kaufmännischen Berufsfeld. Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein. Die restlichen Wochen müssen bis spätestens zum Ende des 3. Semesters abgeleistet werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder das Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem einschlägigen industriellen, handwerklichen oder kaufmännischen Berufsfeld ersetzt das Praktikum.

Schiffbau und Meerestechnik	Praktische Ausbildung oder Tätigkeit: 10 Wochen Praktikum in einer Werft oder in einer Werft und in einem Unternehmen der Schiffbauzuliefererindustrie. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Beruf Konstruktionsmechaniker/in (Fachrichtung Metall und Schiffbautechnik) oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Praktikum muss bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen werden.
Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik	Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat. In der Variante „industriebegleitetes Studium“ zusätzlich folgende praktische Ausbildung oder Tätigkeit: 10 Wochen Praktikum in einer Werft oder in einer Werft und in einem Unternehmen der Schiffbauzuliefererindustrie. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Beruf Konstruktionsmechaniker/in (Fachrichtung Metall und Schiffbautechnik) oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Praktikum muss bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen werden.
Internationaler Studiengang Shipping and Chartering	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 2
Internationaler Studiengang Ship Management – Nautical Sciences	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 2

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 12. Juni 2026

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

Vom 30. Juni 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 1. Juli 2026 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 382), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 30. Juni 2026 auf der Grundlage von § 33 Absatz 6 Satz 2 BremHG und § 3 Absatz 2 Nummer 6 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), beschlossene Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen genehmigt.

Artikel 1

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vom 10. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013), die zuletzt durch Ordnung vom 27. Mai 2025 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 5/2025, berichtigt am 4. Juni 2025, Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 6/2025) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Zugang zum Studium in einem dualen Studiengang setzt den Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages zwischen Studierender oder Studierendem und dem Praxispartner voraus. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

2. Die Anlage „Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ erhält die nachfolgende Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 1. Juli 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen

Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn; abweichen- der Bewer- bungsschluss (§ 3 Abs. 2 S. 1)	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) ^{1, 2, 2a} , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))						Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4					
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
1	Business Management M. A.	SoSe	210 ECTS	betriebswirtschaftliche Ausrichtung	-	Englisch B1	mindestens zwanzigwöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxissemester, Praxisphase)	+	60 %	20 %	-	-	20 %	-
1	Master in European Studies Law – Politics – Economics M. A. / LL. M.	SoSe, WiSe	240 / 210 / 180 ECTS	Wirtschafts-, Politik- oder Rechtswissenschaften oder verwandte Studiengänge mit wesentlichen Inhalten aus diesen Fachrichtungen	-	Englisch B2	-	werden nicht vorausgesetzt	60 %	40 %	-	-	-	-
1	Sustainable Business & Entrepreneurship M. A.	SoSe	210 ECTS	betriebswirtschaftliche Ausrichtung	-	Englisch B2	mindestens zwanzigwöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxissemester, Praxisphase)	+	60 %	20 %	-	-	20 %	-
2/A	Architektur / Environmental Design M. A.	WiSe	180 ECTS	³	Mindestnote von 3,0 in Abschlussarbeit des Erststudiums; bei mindestens neunmonatiger qualifizierter beruflicher Praxis ⁴ gilt die Abschlussarbeit um 0,3 besser bewertet.	-	mindestens zehnwöchige qualifizierte berufliche Praxis ⁴ , die bis zum Beginn der Masterthesis abgeleistet sein muss	+	60 % ⁵	-	-	-	-	-
2/B +U	Bauingenieurwesen – Nachhaltiges Planen und Bauen M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Bauingenieurwesen wahlweise mit konstruktivem Schwerpunkt, Verkehrswesen, Wasserbau oder Baubetrieb, Bauwirtschaftsingenieurwesen, Bauinformatik und Infrastruktur-	-	-	einschlägiges Ingenieurpraktikum von mindestens 12 Wochen Dauer oder gleichwertige Leistung aus dem Bereich Bauingenieurwesen	+	60 %	30 %	-	-	10 %	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn; abweichen- der Bewer- bungsschluss (§ 3 Abs. 2 S. 1)	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) ^{1, 2, 2a} , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))						Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4					
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
				management										
2/B +U	Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme M. Eng.	SoSe	210 ECTS	z. B. Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Maschinenbau	-	-	-	+	60 %	30 %	-	-	10 %	
3	Interdisziplinäres Nachhaltigkeitsmanage- ment M. Sc.	SoSe	210 ECTS	Berufsqualifizierender Abschluss in einem naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaft- lichen oder sozialwissenschaftlichen Studiengang	-	Englisch B1	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
3	Internationaler Studiengang nachhaltige Freizeit- und Tourismusentwicklung M. A.	SoSe/WiSe	210 ECTS	Berufsqualifizierender Abschluss in den Fächern (angewandte) Freizeitwissenschaft, Tourismuswissenschaft/- management oder fachverwandten Studiengängen, die sich inhaltlich überwiegend mit diesen Themenbereichen beschäftigen	-	Englisch B1	-	+	60 %	40%	-	-	-	-
3	Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M. A.	SoSe	210 ECTS	Berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder Sozialmanagement oder einem fachverwandten Studiengang, der sich in zentralen Anteilen mit diesen Themenbereichen beschäftigt	-	-	Neun Monate Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, hierzu zählt auch das Anerkennungsjahr zur staatlichen Anerkennung	+	60%	40%	-	-	-	-
3	Internationaler	SoSe, WiSe		Berufsqualifizierender		Englisch B2		+	60%	40%				

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn; abweichen- der Bewer- bungsschluss (§ 3 Abs. 2 S. 1)	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) ^{1, 2, 2a} , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))						Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4					
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
	Studiengang Palliative Care M. Sc.			Abschluss im medizinischen, gesundheits- oder therapiewissenschaftlichen, sozialen, psychologischen oder seelsorgerischen Bereich										
4	Electronics Engineering M. Sc., 3-semestrige Variante	SoSe, WiSe	210 ECTS	-	-	Englisch C1	-	werden nicht vorausgesetzt	60 %	30 %	-	-	10 %	-
4	Electronics Engineering M.Sc., 4-semestrige Variante	SoSe, 15. Oktober	180 ECTS	-	-	Englisch C1	-	werden nicht vorausgesetzt	60 %	30 %	-	-	10 %	-
4	Engineering and Management of Space Systems M.Sc.	SoSe, 15. Oktober	210 ECTS	Systems Engineering, Computer Science, Space Technologies, Electronics Engineering		Englisch B2		werden nicht vorausgesetzt	60%	30%		10%		
4	Informatik M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	-	-	-	-	+	100 %	-	-	-	-	-
5/M	Aerospace Technologies M. Sc.	SoSe	210 ECTS	Ingenieurstudium, vorzugsweise Luft- und Raumfahrttechnik	-	Englisch B2	mindestens 18-wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxissemester, Praxisphase)	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/M	Energietechnik M.Sc.	WiSe, SoSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Elektrotechnik und Energietechnik, Maschinenbau oder Produktionstechnik	-	-		+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/M	Maschinenbau M. Eng.	WiSe, SoSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Fertigungstechnik, Informatik, Ingenieurmathematik, Mechanik, Konstruktion und CAD,	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn; abweichen- der Bewer- bungsschluss (§ 3 Abs. 2 S. 1)	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Mindestdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) ^{1, 2, 2a} , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))						Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4					
			Umfang Erststu- dium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
				technische Physik, Thermodynamik, Werkstoffkunde										
5/S	Bionik / Mobile Systeme M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Biologie, Bionik, Informatik, Mechanik, technische Physik, CAD, FEM z.B. erworben in Studium der Biologie, Bionik, Physik, Mechatronik, Strömungsmechanik, Werkstofftechnik o. des Maschinenbaus	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie M. Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Öko- logie oder fach- verwandter Studiengang mit biologischem Bezug	-	Englisch B2	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Naval Architecture and Ocean Engineering M. Eng., 3-semestrige Variante	SoSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Mathematik, technische Physik, Mechanik, Informatik, CAD, Schiffshydrostatik, -hydrodynamik, -kon- struktion, -entwurf	-	Englisch B2	-		60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Naval Architecture and Ocean Engineering M. Eng., 4-semestrige Variante	WiSe, 15. April	180 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Mathematik, technische Physik, Mechanik, Informatik, CAD, Schiffshydrostatik, -hydrodynamik, -kon- struktion, -entwurf	-	Englisch B2	-		60 %	40 %	-	-	-	-

¹ Für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens eine Durchschnittsnote von 2,8 und eine neunmonatige qualifizierte berufliche Praxis nachweisen müssen.

² Für den Masterstudiengang "Bauingenieurwesen – Nachhaltiges Planen und Bauen" gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens einjährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld des Bauingenieurwesens nachweisen müssen. Für den Masterstudiengang Schiffbau und Meerestechnik gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens neunmonatige qualifizierte berufliche Praxis in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld nachweisen müssen.

- ^{2a} Für den Masterstudiengang Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld des Energie- oder Umweltingenieurwesens nachweisen müssen.
- ³ Zur Erfüllung der Anforderung des „UNESCO-UIA validation system“ muss das Erststudium in einem Umfang von 180 Leistungspunkten frei von Praxisanteilen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderung nicht erfüllen können, erhalten die Möglichkeit, bis zum Abschluss des Masterstudiums in dem notwendigen Umfang ergänzend studierte Module nachzuweisen; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet.
- ⁴ Die berufliche Praxis ist qualifiziert, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und auf dessen Fachgebiet und Niveau ausgeübt wurde.
- ⁵ Daneben wird die Bewertung eines Portfolios (§ 4 Absatz 3 Nr. 4) mit 40 % gewichtet. Das Portfolio umfasst bisherige studiengangsbezogene Leistungen, darunter mindestens eine exemplarische benotete Arbeit aus dem Erststudium. Das Portfolio wird von den Hochschullehrer_innen der Auswahlkommission anhand der Kriterien entwerfliche Qualität, gestalterische Qualität und technisch-konstruktive Qualität bewertet. Maßgeblich ist die Qualität, nicht die Quantität der Arbeiten. Den Kriterien kommt gleiches Gewicht zu.
- ⁶ Vorbehaltlich der Genehmigung.

**Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung
für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

Vom 30. Juni 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 1. Juli 2026 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 382), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 30. Juni 2026 auf der Grundlage des § 33 Absatz 8 des Bremischen Hochschulgesetzes beschlossene Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen genehmigt.

Artikel 1

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vom 27. April 2021 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2021), die zuletzt durch Ordnung vom 10. Dezember 2024 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 6/2024) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen“ erhält die nachfolgende Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 1. Juli 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen

Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2				
			einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 2	Fremdsprachenkenntnisse, Abs. 3 Nr. 3	Motivationsschreiben, Abs. 3 Nr. 5	deutsche Sprachkenntnisse, Abs. 4 ¹
1	Business Administration (MBA) ²	SoSe	mindestens 1 Jahre	keine Vorgaben	Englischkenntnisse B2 im CEFR	in englischer Sprache	erforderlich
1	Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) ² (berufsbegleitende Variante)	SoSe	mindestens 1 Jahr	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	in deutscher oder englischer Sprache	erforderlich
1	Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) ² (englischsprachige Vollzeitvariante)	SoSe	mindestens 1 Jahr	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	in englischer Sprache	werden nicht vorausgesetzt
1	Executive Management (MBA) ³	WiSe	mindestens 1 Jahr	überwiegend nicht Wirtschaftswissenschaften	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	Global Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	mindestens 10 % wirtschaftswissenschaftliche Fachinhalte	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	International Master of Business Administration (MBA)	WiSe	in der Regel mindestens 2 Jahre	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	International Tourism Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	keine Vorgaben	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	Kulturmanagement (M.A.) ²	SoSe	in der Regel mindestens 1 Jahr	keine Vorgaben	werden nicht vorausgesetzt	in deutscher Sprache	erforderlich
5/M	Aeronautical Management (M.Eng.)	WiSe	mindestens 1 Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Pilot, in der Flugzeugwartung oder in der einschlägigen Industrie und Verwaltung	Ingenieurstudium, vorzugsweise Internationaler Studiengang Luftfahrt-systemtechnik und –management	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt

¹ Gemäß Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2005), die zuletzt durch Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 29. November 2016 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2017) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung.

² Für die Zulassung zu einzelnen Modulen in diesem Studiengang gelten die Zulassungsbedingungen des Studiengangs entsprechend.

³ Vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung / Einrichtung des Studiengangs

Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen

Vom 25. Juni 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 1. Juli 2026 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), die vom Rektorat der Hochschule Bremen auf Grund des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG am 25. Juni 2026 beschlossene Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen vom 23. Februar 2023 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2023), zuletzt geändert am 19. Februar 2026 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2026), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „1 000 Euro (Zulassungen bis einschließlich zum Sommersemester 2023) bzw. 1 500 Euro (Zulassungen zum Wintersemester 2023/2024 und darauffolgende Semester)“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt für Zulassungen ab dem Wintersemester 2026/2027.

Genehmigt, Bremen, den 1. Juli 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen